

Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Horben vom 27. Februar 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), geändert durch Gesetze vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 06. Juli 2004 folgende Änderungssatzung zur o.a. Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

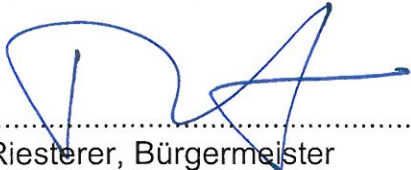
§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Es werden ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am **01.09.2004** in Kraft.

79289 Horben, 06. Juli 2004


.....
Riesterer, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 26. Juli 2004 bis einschl. 02. August 2004 und durch Hinweis im auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 23. Juli 2004.


Riesterer, Bürgermeister



Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Horben

Die Hauptsatzung der Gemeinde Horben in der Fassung vom 27.02.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innerer Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **7.500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1.500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **2.500,00 Euro**; von der Entscheidung ist der Gemeinderat zu unterrichten
- 2.6 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall den Betrag von **500,00 Euro** nicht übersteigt;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu **5.000,00 Euro** im Einzelfall,

- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.10 die Übernahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.11 die Anlage von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen;
- 2.12 die Aufnahme der Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung;
- 2.13 die Zuziehung einzelner sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.